

Verordnung
über das Naturdenkmal „Haiger Moor“
in der Gemarkung Haig, Landkreis Kronach

Vom 20.08.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 112), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 102)

Aufgrund der Art. 9 und 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29.07.1982 Nr. 820 - 8631.2 f genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Das in der Gemarkung Haig südlich von Haig am Fuß des Kienberges gelegene Moor wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Haiger Moor“ als Naturdenkmal geschützt.

§ 2
Grenzen des Schutzgebietes

(1) ¹Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 0,5 ha. ²Es besteht aus einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 218 der Gemarkung Haig.

(2) ¹Die Grenzen des Naturdenkmales sind in einem Lageplan M 1 : 5 000 festgelegt. ²Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3
Schutzzweck

Zweck des Naturdenkmales ist es,

1. ein für den Naturraum seltenes Übergangsmoor zu erhalten und
2. den Lebensraum der dort vorhandenen seltenen Pflanzen- und Tierarten zu bewahren.

§ 4
Verbote

¹Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. eine Veränderung der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Düngung, Entwässerung oder Umbruch vorzunehmen;
2. Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile wie Wurzeln, Zwiebeln und Knollen auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;

3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- bzw. Wohnstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
6. eine Bewaldung der Fläche durch Gehölzanpflanzung (Aufforstung) zu fördern;
7. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
8. Feuer anzumachen;
9. das Gelände zu verunreinigen oder zu befahren;
10. zu zelten oder zu lagern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes;
2. die zur Erhaltung des Naturdenkmales erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturdenkmales, vereinbar ist.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Anzeige- und Duldungspflichten

(1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales erhebliche Mängel und Schäden an diesem unverzüglich dem Landratsamt oder der Gemeinde Stockheim anzuzeigen.

(2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

(3) Die Grundstückseigentümer haben das Aufstellen von Hinweisschildern für das Naturdenkmal zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 27.08.1982